expertenReport



Quelle: Redaktion experten.de / KI-generiert

Drängeln, Ausbremsen, Lichthupe: Wann Ärger am Steuer strafbar wird

Michael Fiedler

Dicht auffahren, mit der Lichthupe Druck machen oder einen anderen Fahrer absichtlich ausbremsen: Aggressives Verhalten im Straßenverkehr kann erhebliche rechtliche Folgen haben. ARAG-Rechtsexperte Jan Kemperdiek erklärt, wo Verkehrsverstöße beginnen und wann sogar eine Straftat vorliegen kann.

Dichtes Auffahren kann zur Nötigung werden

Nicht jeder unterschrittene Sicherheitsabstand ist automatisch eine Straftat. Wer zu dicht auffährt, begeht zunächst möglicherweise eine Ordnungswidrigkeit. Ob daraus eine strafbare Nötigung wird, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Entscheidend können unter anderem die Geschwindigkeit, der Abstand, die Dauer des Drängelns und die Art des ausgeübten Drucks sein. Wer einen anderen Fahrer durch besonders bedrängendes Verhalten zu einer bestimmten Reaktion zwingen will, riskiert strafrechtliche Konsequenzen. Kemperdiek rät Betroffenen, sich nicht provozieren zu lassen. Sinnvoll sei es, den Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug beizubehalten und dem Drängler, sofern gefahrlos möglich, das Überholen zu ermöglichen. Ein plötzliches Bremsmanöver, um den Hintermann zu maßregeln, sei dagegen keine Lösung. Es könne die Situation verschärfen und selbst rechtliche Folgen haben.

Lichthupe ist kein Freibrief zum Drängeln

Auch der Einsatz der Lichthupe ist rechtlich begrenzt. Nach Paragraf 16 der Straßenverkehrs-Ordnung dürfen Schall- und Leuchtzeichen insbesondere zur Warnung vor Gefahren eingesetzt werden. Außerhalb geschlossener Ortschaften dürfen Überholabsichten durch entsprechende Signale angekündigt werden. Wer die Lichthupe dagegen wiederholt einsetzt, um einen vorausfahrenden Fahrer unter Druck zu setzen, kann gegen Verkehrsregeln verstoßen. In Verbindung mit weiterem bedrängendem Verhalten kommt je nach Einzelfall auch eine strafrechtliche Bewertung in Betracht. Dass der Vordermann aus Sicht des Hintermanns zu langsam fährt, rechtfertigt solches Verhalten nicht. Allerdings ist auch grundloses Langsamfahren nicht erlaubt, wenn dadurch der Verkehrsfluss behindert wird. Die Straßenverkehrs-Ordnung untersagt es, ohne triftigen Grund so langsam zu fahren, dass andere Verkehrsteilnehmer behindert werden.

Ausbremsen und Beschleunigen beim Überholen

Besonders gefährlich wird es, wenn Autofahrer versuchen, andere Verkehrsteilnehmer zu erziehen. Wer einen anderen absichtlich ausbremst, kann nicht nur gegen die Straßenverkehrs-Ordnung verstoßen, sondern sich unter bestimmten Voraussetzungen auch wegen Nötigung strafbar machen. Ebenso verboten ist es, die Geschwindigkeit zu erhöhen, während man überholt wird. Das gilt auch dann, wenn sich ein Fahrer über das Verhalten des Überholenden ärgert. „Im Straßenverkehr geht es nie darum, anderen eine Lektion zu erteilen“, betont Kemperdiek.

Vorfälle dokumentieren – aber nicht mit dem Handy am Steuer

Wer selbst Opfer aggressiven Fahrverhaltens wird, sollte nach Empfehlung des ARAG-Experten zunächst versuchen, Abstand zu schaffen und eine weitere Eskalation zu vermeiden. Bei konkreter Gefahr oder erheblichen Vorfällen kann die Polizei eingeschaltet werden. Hilfreich sind möglichst genaue Angaben zu Kennzeichen, Fahrzeugtyp, Ort, Uhrzeit und dem beobachteten Verhalten. Auch mögliche Zeugen können wichtig sein. Vom Griff zum Smartphone während der Fahrt rät Kemperdiek ausdrücklich ab. Das Handy zur Beweissicherung in die Hand zu nehmen, kann selbst einen Verkehrsverstoß darstellen und zusätzliche Gefahren schaffen. Auch das gezielte Filmen anderer Verkehrsteilnehmer sowie die Weitergabe oder Veröffentlichung entsprechender Aufnahmen können rechtliche Fragen aufwerfen. Bei einem Unfall oder dem Verdacht einer Straftat sollten die zuständigen Behörden klären, welche Beweismittel benötigt werden.

Die eigene Wahrnehmung ist Teil des Problems

Die UDV-Studie zeigt außerdem eine auffällige Diskrepanz zwischen Selbst- und Fremdwahrnehmung. 92 Prozent der befragten Autofahrer geben an, Radfahrer besonders rücksichtsvoll zu überholen. Gleichzeitig beobachten 86 Prozent, dass andere Autofahrer beim Überholen zu wenig Abstand halten. Ob diese Wahrnehmungen das tatsächliche Verhalten zutreffend abbilden, lässt sich daraus nicht unmittelbar ableiten. Sie verdeutlichen aber, wie unterschiedlich Verkehrsteilnehmer das eigene und fremde Verhalten beurteilen. Kemperdiek empfiehlt deshalb, Fehler anderer nicht sofort persönlich zu nehmen. Ein Fahrer, der unerwartet langsam fährt oder plötzlich bremst, könne sich verfahren haben, die Strecke nicht kennen oder ein Problem mit seinem Fahrzeug haben. Wer in solchen Situationen Abstand hält, statt mit einem eigenen riskanten Manöver zu reagieren, schützt nicht nur sich und andere. Er vermeidet auch, dass aus einem alltäglichen Verkehrskonflikt ein Fall für Polizei und Justiz wird.

Versicherungs- und Finanznachrichten

expertenReport

https://www.experten.de/id/4952953/Draengeln-Ausbremsen-Lichthupe-Wann-Aerger-am-Steuer-strafbar-wird/